



Erläuterungen

zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 11. Dezember 2018 (Publikationsverordnung, PubIV; SG 152.210)

1. Ausgangslage

Seit mindestens 1982 werden alle Erlasstexte, die im Kantonsblatt publiziert und anschliessend in die Gesetzessammlung aufgenommen werden, in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft (§ 15 Publikationsverordnung). Massgebend für diese Prüfung sind bis anhin die vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 28. September 1982 verabschiedeten Richtlinien über die formelle Gesetzestechnik und die geschlechtsneutrale Gesetzessprache. Diese Richtlinien legen die formalen Anforderungen an die Gestaltung von Erlassen fest und gewährleisten ein einheitliches Erscheinungsbild. Sie regeln keine materiell-rechtlichen Fragen.

Abgesehen von den Ergänzungen bezüglich der geschlechtergerechten Sprache im Jahr 1989 haben die Richtlinien in den vergangenen vierzig Jahren keine Änderungen erfahren. Die Richtlinien sind in einzelnen Teilen überholt und nicht mehr zeitgemäss. Seit 2012 werden im Kanton Basel-Stadt und in den Gemeinden sämtliche Erlasstexte in «LexWork» strukturiert erfasst. Das XML-basierte Redaktionssystem «LexWork» gibt die Gliederung und die Gestaltung weitgehend vor. Überdies haben sich auch die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert. So traten am 1. April 2017 das Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz) vom 19. Oktober 2016 und am 1. Januar 2019 die Verordnung zum Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsverordnung, PubIV) vom 11. Dezember 2018 in Kraft.

Aufgrund des Alters der geltenden Richtlinien, des seit zehn Jahren etablierten Redaktionssystems «LexWork» und der neuen rechtlichen Vorgaben (neue Begrifflichkeiten, Einführung der 5-Tages-Frist), ist eine Neufassung der Richtlinien angezeigt. Das für die redaktionelle und gesetzestechnische Prüfung zuständige Justiz- und Sicherheitsdepartement erlässt neu die dafür erforderlichen Richtlinien. Mit der Änderung von § 15 Abs. 1 Publikationsverordnung wird die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen.

2. Erläuterungen zu den Änderungen

§ 15 Redaktionelle und gesetzestechnische Prüfung	§ 15 Redaktionelle und gesetzestechnische Prüfung
¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement prüft zur Publikation bestimmte Erlassentwürfe vor	¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement prüft zur Publikation bestimmte Erlassentwürfe vor

der Beschlussfassung in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht.	der Beschlussfassung in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht. Es erlässt die hierfür erforderlichen Richtlinien.
² Diese Prüfung erfolgt in der Regel innert 14 Tagen. Gleichzeitig erfolgt bei kantonalen Erlassentwürfen eine Überprüfung gemäss § 2 Abs. 2 lit. b der Verordnung betreffend die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern und die Gleichstellungskommission Basel-Stadt. Die Bestätigung erfolgt mit der Zustellung des publikationsfähigen Erlassentwurfs.	² Diese Prüfung erfolgt in der Regel innert 14 Tagen. Gleichzeitig erfolgt bei kantonalen Erlassentwürfen eine Überprüfung gemäss § 2 Abs. 2 lit. b der Verordnung betreffend die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern und die Gleichstellungskommission Basel-Stadt. Die Bestätigung erfolgt mit der Zustellung des publikationsfähigen Erlassentwurfs.
³ Bedarf es einer Beschlussfassung durch den Regierungsrat, ist die Prüfung vor der Traktandierung zu veranlassen.	³ Bedarf es einer Beschlussfassung durch den Regierungsrat, ist die Prüfung vor der Traktandierung zu veranlassen.

Mit der Durchführung der Prüfungen ist innerhalb des Justiz- und Sicherheitsdepartements die Redaktion Gesetzessammlung des Zentralen Rechtsdienstes betraut. Sie ist auch für die Ausarbeitung der redaktionellen und gesetzestechnischen Richtlinien zuständig.

Bei der in § 15 Abs. 2 vorgenommenen Änderung handelt es sich lediglich um eine sprachliche Anpassung aufgrund der in Abs. 1 vorgenommenen Ergänzung.